

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

7.8.1752 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909648](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909648)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags den 7. Aug. 1752.

Fortsetzung der Trauerordnung.

4. Für Geschwister und Halbgeschwister, welche von Vater oder von einer Mutter sind, nichtweniger für des Mannes oder der Frauen Geschwister und Halbgeschwister mag ebenfalls getrauert werden, und zwar von den Mannspersonen:

Vier Wochen mit tiefer Trauer,

Vier Wochen mit halber Trauer.

Und von dem Frauenzimmer:

Vier Wochen mit schwarzseidenen Kleidern, schwarzen Fontangen und schmalen Schnippen;

Zwey Wochen mit Sammertuch mit Fraussen;

Eine Woche mit schwarzseidenen Kleidern mit Spiegelstor und Zacken;

Eine Woche mit schwarzen, oder schwarz und weissen seidenen Kleidern mit Spitzen.

5. Für Vaterbruder, Vaterschwester, Mutterbruder, oder Mutter-

Si

schwester

Schwester und so weiter in selbiger aufsteigender Linie darf auf gleiche Art getrauert werden, als für die Geschwister im nächstvorstehenden Spho verordnet worden.

6. Für Brüder- und Schwesterkinder nebst ihren Kindeskindern, in niedergehender Linie, mögen die Mannspersonen trauern:

Vier Wochen mit halber Trauer,

Und das Frauenzimmer:

Zwey Wochen mit schwarzseidenen Kleidern und Cammertuch mit Franssen.

Eine Woche mit schwarzseidenen Kleidern mit Spiegelstor und Zacken.

Eine Woche mit schwarzen, oder schwarz und weißseidenen Kleidern und Spizen.

7. Für die andere von Brüder- und Schwesterkindern und die, welche im 2. und 3ten Grad linear collateralis verwandt sind, mag getrauert werden, von den Mannspersonen:

Zwey Wochen mit halber Trauer, und von dem Frauenzimmer auf gleiche Weise, als in den beyden letzten Posten des vorgehenden Sphi verordnet ist.

8. Für die in dem 3. Spho namhaft gemachte Personen, welche das 15. Jahr noch nicht erreicht haben, kan zwar auf dieselbe Art, jedoch nur halb so lange getrauert werden; wohingegen aber für die in den 4. 5. 6. und 7. Sphis benannte und verstorbene Anverwandte, welche nicht das 15. Jahr erreicht, gar nicht getrauert werden soll.

9. Es soll für keine andere Verwandt- oder Schwägerschaft, wie sie Namen haben möge, einige Trauer getragen werden.

10. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß der Mann für seiner Frauen Anverwandte nach vorbeschriebener Verordnung eben wie für seine eigene, und die Frau auf gleiche Weise für des Mannes Verwandte zu trauern besugt sey.

11. Alle Officiers, welche in den 3. erstern Classen Unserer den 14. Oct. 1746. allergnädigst emanirten Rangordnung nicht benannt sind, sollen nicht mit schwarzen Kleidern trauern, sondern nur allein mit einem schwarzen Flor am den linken Arm, ausgenommen für ihre Frauen und Eltern; in welchen Fällen es ihnen verstattet ist, auf selbige Art zu trauern, wie in dieser Unserer allergnädigsten Verordnung für alle andere reguliret worden.

12. Und obzwar Wir nicht allein allen andern in Unserer Rangordnung classificirten Bedienten, sondern auch denen auffer der Rangordnung sich findenden, jedoch ratione officii und sonst vor andern distinguirten Personen, als Doctoribus, Magistratspersonen in den Städten, den Unterobrigkeiten auf dem Lande

Landen, Advocatis ordinariis und den Literatis, auch denen, welche ihnen ratione officii oder auch anderer Umstände gleich geachtet werden können, nicht weniger denen Kaufleuten in den Städten, so allein von der Negoce leben, allernädigst verstatet haben wollen, für ihre verstorbene Anverwandte auf die in den vorhergehenden Sphis beschriebene Weise zu trauern; so ist doch auch zugleich Unser allernädigster Wille und Befehl, daß alle übrige in den Städten sich befindende Bürger und Handwerker und die Eingefessene auf dem Lande, und zwar die Männer, nicht tiefer trauern sollen, als daß sie einen ordinairten schwarzen Rock mit Knöpfen und Knöpföchern von gewöhnlichem Chor oder Cameelgarn, entweder die ganze Trauerzeit über tragen, oder auch gegen Endigung derselben sich eines conleurten Rocks mit schwarzen Camisol und Beinkleidern bedienen.

Und was derselben Ehefrauen anfanget, so sollen selbige nur ordinairte schwarze Kleider von Tuch oder Ratin tragen; nebst weißem Kopfzeuge und Ermeln von dichtem Leinwand oder Satun mit einer Schnippe ohne alle Gravoure oder Kappe.

13. Allen und jeden wird verboten, Stuben beziehen zu lassen, Himmel über die Leichen zu gebrauchen, ihre Carossen oder Pferdegeschirre zu überziehen: gestalt denn auch keiner sich unterstehen soll, in der Kirche die Canzel, oder das Gestühl zu überziehen, oder zu seiner Leiche weder in dem Hause noch in der Kirche einen Leichenschemel mit Stufen zu gebrauchen, sondern der Leichenschemel soll nur bloß auf der Erde stehen. Und falls jemand hiewieder handeln sollte, soll derselbe desfalls in einhundert Reichs. Brüche verfallen seyn.

Doch mag denen in den beyden erstern Classen Unserer Rangordnung benannten Personen allernädigst erlaubet seyn, eine Stube, worin die Leiche stehen soll, überziehen zu lassen, einen Himmel über die Leiche zu gebrauchen und den Leichenschemel überziehen zu lassen.

14. Es soll sich niemand unterstehen, wenn der Mann oder die Frau eines Hauses mit Tode abgeheth, weder den Dienstleuten, welche Livree tragen, noch andern Dienstleuten, sowohl männlichen als fräulichen Geschlechts einige Trauerkleider zu geben.

15. Wir wollen demnach allernädigst und ernstlich, daß alle Unsere hohe und niedere Beamte, auch die Magistratspersonen in den Städten genau darüber halten, daß keiner Unserer Unterthanen in begebenden Fällen die Trauerkleidung tiefer anlege, als Wir solches vorstehendermassen verstatet haben; widrigenfalls alle diejenigen, so dawider handeln möchten, zur willkührlichen



Brüche und gebührenden Strafe, ihren Umständen nach, unausbleiblich gezogen werden sollen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg den 21. Aprilis, 1752.

(L. S.)
R.)

FRIDERICH R.

J. H. E. F. von Bernstorff.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- Weiland Amtsvogts Lüerßen Wittwe hat oberliche Erlaubnis erhalten, ihre im Ellenferdammer Groden belegene 31 $\frac{1}{2}$ Tücker Landes am 19. Sept. a. c. im Zollhause zum Ellenferdamm verkaufen, oder verheuren zu lassen. Wegen Anspruch ist die Angabe den 18. Sept. auf hiesiger Regierungscanzeley.

III. Cours der Gelder.

Neue $\frac{1}{2}$ besser als

Louis d'or, Carl d'or Ostfr. Schill. u. fl. Cour.)	13 procent	a Rthlr.	9 gr. 1 $\frac{1}{2}$ Schw.
Louis blanc	11	"	7 = 4 $\frac{1}{2}$
6. und 12 gr. St.	12	"	8 = 3 $\frac{1}{2}$
Holländisch Geld	9	"	6 = 3 $\frac{1}{2}$

IV. Privatsachen.

- 1. Es hat der Herr Auctionsverwalter Witvogel in Develgönne einen guten Schreiber nöthig. Wer Lust hat diese Condition anzunehmen, kann mit dem fordersamsten sich bey demselben melden.
2. Gerd Paradieß von Tungen hat ein schwarz zweyjährig Mutterpferd mit einem weissen Zeichen vorm Kopfe und halben Schwanz, und mit einem etwas weislichen Hinterfuß verloren. Wer dasselbe findet, wird er suchet es dem Eigenthümer wieder zuzustellen.